

Rathausplatz 6
Postfach
6415 Arth

Flurgenossenschaft Tunnelweg
Marty Erwin
Tunnelweg 7b
6414 Oberarth

Nicolas Meister
Telefon: 041 859 02 22
E-Mail: nicolas.meister@arth.ch

Arth, 29. Juni 2026

Einzugsgebiet Heulediweg, Dammweg, Mühlefluo, Sonnenweg, Tunnel-, Risch- und Mühleflüeliweg, Oberarth / Einrichtung einer Tempo-30-Zone / Begehren um Bekanntgabe der Standpunkte der Strasseneigentümerschaften

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2026 haben Carina Bieri, Eliane Ions, Claudia Meienberg, Oberarth, sowie 204 weitere Personen die Einführung einer Tempo-30-Zone im Bereich Heulediweg, Mühlefluo und Sonnenweg bei der Gemeinde Arth beantragt. Die Signalisation einer Tempo-30-Zone (SSV-Signal Nr. 2.59.1) dient dazu, in Wohn- und Quartierstrassen die Verkehrssicherheit zu erhöhen und ein besonders vorsichtiges sowie rücksichtsvolles Fahrverhalten zu fördern. Da vorliegend eine Tempo-30-Zone nicht lediglich auf einem einzelnen Strassenabschnitt signalisiert werden kann, muss ein zusammenhängendes Gebiet mit möglichst einheitlichem Charakter festgelegt werden. Für dieses Gebiet ist anschliessend eine entsprechende Zonensignalisation anzuordnen.

Die Planungskommission der Gemeinde Arth hat an ihrer Sitzung vom 28. Mai 2026 das Gesuch zur Einführung einer Tempo-30-Zone geprüft. Die Kommission unterstützt das Anliegen unter der Voraussetzung, dass zusätzlich zu den von den Gesuchstellerinnen beantragten Strassenabschnitten auch das Gebiet um den Tunnelweg, Rischweg und Mühleflüeliweg in die beantragte Tempo-30-Zone aufgenommen wird. Auf dieser Grundlage würden folgende Strassenparzellen in das von der Gemeinde vorgeschlagene Zonengebiet einbezogen:

a) Heuledi- und Dammweg:

- KTN 2396; Gemeinde Arth
- KTN 3468; Oberallmeind-Genossame Arth

b) Mühlefluo und Sonnenweg:

- KTN 2864; Oberallmeind-Genossame Arth
- KTN 101; Flurgenossenschaft Sonnenweg
- KTN 2698; Strassengenossenschaft Obere Mühlefluo

c) Tunnelweg:

- KTN 2468; Flurgenossenschaft Tunnelweg
- KTN 1163; Wullschleger Beat

- KTN 2469; Miteigentümergeinschaft

d) Rischi- und Mühleflüeliweg:

- KTN 631; Nussbaumer-Strüby Werner
- KTN 3587; Nussbaumer-Strüby Werner
- KTN 1338; Staub Rene
- KTN 626; Strassengenossenschaft Rischi

Gemäss dem Merkblatt zur Einführung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen des Tiefbauamts des Kantons Schwyz vom 16. Juni 2025 ist für die Umsetzung solcher Zonen auf dem untergeordneten Strassennetz, insbesondere auf Quartierstrassen, ein technischer Bericht erforderlich. Dieser Bericht bildet die fachliche Grundlage für die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung. Er wird in der Regel von einem qualifizierten Verkehrsplanungs- oder Ingenieurbüro erstellt und zeigt nachvollziehbar auf, mit welchen Massnahmen die Verkehrssicherheit gewährleistet und verbessert werden kann. Die Verantwortung für die Erarbeitung des technischen Berichts liegt grundsätzlich bei der jeweiligen Strasseneigentümerschaft, welche den Prozess federführend begleitet. Die Gemeinde Arth kann bei Bedarf unterstützend zur Seite stehen.

Die im Zusammenhang mit der Einführung einer Tempo-30-Zone anfallenden Gesamtkosten sind nach dem Standpunkt der Gemeinde Arth vollständig von den Gesuchstellenden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für die Erstellung des erforderlichen technischen Berichts (kein detailliertes Gutachten), die Gebühren für die Prüfung und Genehmigung der Verkehrsanordnung durch die zuständigen Behörden sowie die Kosten für die Lieferung und Montage der Zonensignalisation an sämtlichen Ein- und Ausfahrten der Tempo-30-Zone. Ebenfalls inbegriffen sind die Aufwendungen für die notwendigen Markierungsarbeiten zur Kennzeichnung des neuen Zonenregimes auf den betroffenen Strassenflächen. Sämtliche im Rahmen des Verfahrens und der Umsetzung entstehenden Kosten würden den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde erfolgt nicht, äusser im Rahmen ihres anteilmässigen Strassenbesitzes.

Gemäss der geltenden Praxis ist für die Einführung einer Tempo-30-Zone die Zustimmung sämtlicher von der Zonierung betroffenen Strasseneigentümerschaften erforderlich. Die betroffenen Strassen- und Flurgenossenschaften werden daher gebeten, dieses Geschäft an ihrer ordentlichen Generalversammlung zu traktandieren, zu beraten und darüber Beschluss zu fassen. Das Protokoll des jeweiligen Entscheids ist anschliessend der Gemeinde Arth zur Kenntnisnahme einzureichen. Die privaten Eigentümerschaften können sich eigenständig zum Sachverhalt äussern.

Bitte teilen Sie uns Ihre Rückmeldungen zu den getroffenen Entscheidungen schriftlich mit. Senden Sie diese bitte an die Gemeinde Arth, Abteilung Bau-Planung, Rathausplatz 6, Postfach, 6415 Arth oder per E-Mail an planung@arth.ch.

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Ressort Tiefbau-Planung

Abteilung Bau-Planung

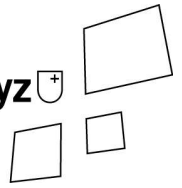


Heimgard Vollenweider
Gemeinderätin Tiefbau-Planung



Nicolas Meister
Abteilungsleiter Bau-Planung



Version
16. Juni 2025Zuständig
Fachstelle StrassenmanagementReg.-Nr.
I_4_01_VA_MerkblätterDateiname
D_20250616_TBA_Merkblatt T30
IMS R12.05 15

Merkblatt zur Einführung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen

Einleitung

Aufgrund der Änderungen der bundesrechtlichen Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) und der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) per 1. Januar 2023 wird das Vorgehen für die Einführung und die Überprüfung von Tempo-30-Zonen (Art. 22a SSV) und Begegnungszonen (Art. 22b SSV) im Kanton Schwyz mit diesem Merkblatt erläutert. Grundlagen und Leitfaden bilden die aktuellen Fachdokumentationen «Modell 30/50» und «Tempo-30-Zonen» der Beratungsstelle für Unfallverhütung.

Grundlagen / Fachdokumentationen / Arbeitshilfen

- Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21)
- Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3)
- Strassengesetz (StraG, SRSZ 442.110)
- Strassenverordnung (StraV, SRSZ 442.111)
- Tempo-30-Zonen, bfu-Fachdokumentation 2.355
- Modell 30/50, bfu-Fachdokumentation 2.458
- Begegnungszonen, bfu-Fachdokumentation 2.476
- Merkblatt zum Erlass von Verkehrsanordnungen, Tiefbauamt Kanton Schwyz
- VSS Normierung (insbesondere zu Strassenraumgestaltung, Signalisation und Markierung)

Übergeordnetes Netz (verkehrsorientierte Strassen)

Grundsätzlich sollen die Strassen des übergeordneten Netzes mit 50 km/h generell signalisiert werden, wenn sie Transitachse sind, in einem Industriegebiet liegen, nur auf einer Seite dichtbebaut sind oder mehrere Fahrstreifen pro Fahrtrichtung ausweisen (Modell 30/50). Der Einbezug einer verkehrsorientierten Strasse in eine angrenzende Tempo-30-Zone ist unter bestimmten örtlichen Verhältnissen möglich, wenn die zuführenden Strassen des untergeordneten Netzes ebenfalls zu Tempo-30-Zonen gehören. Hauptstrassen sind von Gesetzes wegen auch im neuen Temporegime vortrittsberechtigt zu führen.

Auf dem übergeordneten Netz ist das Ziel einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Art. 108 Abs. 2 SSV die Vermeidung und Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, der Schutz bestimmter Benutzergruppen, die Verbesserung des Verkehrsablaufs und die Reduktion von übermässiger Umweltbelastung.

Für das übergeordnete Netz ist für die Umsetzung von Tempo-30-Zonen ein detailliertes Gutachten eines ausgewiesenen Fachbüros, mit Angaben zum Geschwindigkeitsniveau, erforderlich. Es muss der Weisung zur Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten (EJPD, 1990) sowie den rechtlichen Grundlagen gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV entsprechen. Die vorgesehenen baulichen, betrieblichen und gestalterischen Massnahmen sind in einem Massnahmenplan darzustellen.

Untergeordnetes Netz (nicht verkehrsorientierte Strassen)

Tempo-30-Zonen können auf nicht verkehrsorientierten Strassen entsprechend Art. 3 Abs. 4 SVG angeordnet werden, wenn dies aus in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen erforderlich ist, auch im Sinne der Lebens- und Aufenthaltsqualität. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Massnahmen hat die Behörde einen Ermessensspielraum. Die materielle Zulässigkeit der Anordnung einer Tempo-30-Zone sowie auch einer Begegnungszone beurteilt sich primär über die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit.

Grundlage für die Einführung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen auf dem untergeordneten Netz (insbesondere Quartierstrassen) bildet ein technischer Bericht, welcher im Regelfall von einem ausgewiesenen Fachbüro erstellt werden muss. Mit diesem Bericht sind die Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit plausibel aufzuzeigen. Dies hat in Anlehnung an die Vorgaben an das übergeordnete Netz zu erfolgen, angepasst auf das untergeordnete Netz. Die vorgesehenen baulichen, betrieblichen und gestalterischen Massnahmen sind in einem Massnahmenplan darzustellen.

Ein zentraler Indikator für die notwendigen Massnahmen ist das bestehende Geschwindigkeitsniveau (V_{85}), weshalb vorgängig zwingend eine repräsentative und nachvollziehbare Geschwindigkeitserhebung über einen Zeitraum von mindestens einer Woche zu veranlassen ist (vgl. Ziff. 2.2.4, Seite 23, der bfu-Fachdokumentation Tempo-30-Zonen).

Der technische Bericht hat folgende Angaben zu beinhalten:

- Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum
- Nachweis aktuelles Geschwindigkeitsniveau (V_{ss})
- Umschreibung der vorgesehenen Massnahmen zur Erreichung der Ziele
- Überlegungen zu möglichen Auswirkungen
- Massnahmenplan des gesamten Perimeters
- Strassenverzeichnis (Auflistung der Strassen bzw. Strassenabschnitte)

Überprüfen der Massnahmen

Nach der Umsetzung der Tempo-30-Zone bzw. der Begegnungszone ist zu gegebener Zeit eine Überprüfung der Situation auf Unfall- und Gefahrenstellen gemäss Art. 6a Abs. 3 SVG erforderlich. Weiter ist zu prüfen, ob die im Gutachten resp. im technischen Bericht festgelegten Ziele erreicht wurden. Dort, wo in einer Tempo-30-Zone bei der Überprüfung die $V_{85} > 38$ km/h beträgt, sind zusätzliche Massnahmen zu prüfen. In Begegnungszonen sind weitere Massnahmen zu prüfen, wenn die $V_{85} > 25$ km/h beträgt.

Diese Überprüfung hat im Normalfall spätestens nach einem Jahr zu erfolgen.

Verfahren

Die Anordnung einer Tempo-30-Zone sowie einer Begegnungszone muss weiterhin gemäss Art. 107 SSV verfügt und veröffentlicht werden. Bezüglich der Verkehrsanordnungen wird auf das Merkblatt zum Erlass von Verkehrsanordnungen, Tiefbauamt Kanton Schwyz, verwiesen.

Kontaktstelle:

Tiefbauamt Kanton Schwyz, Fachstelle Strassenmanagement